

BOTANISCHE VEREINIGUNG für NATURSCHUTZ  
in HESSEN e.V.

BUND für UMWELT und NATURSCHUTZ DEUTSCH-  
LAND  
Landesverband Hessen e.V.

DEUTSCHE GEBIRGS- und WANDERVEREINE  
Landesverband Hessen e.V.

HESSISCHE GESELLSCHAFT für ORNITHOLOGIE und  
NATURSCHUTZ e.V.

LANDESJAGDVERBAND HESSEN e.V.

NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND  
Landesverband Hessen e.V.

SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALD  
Landesverband Hessen e.V.

VERBAND HESSISCHER FISCHER E.V.

**Anerkannte Verbände nach § 3 Umweltrechtsbehelfsge-  
setz**

---

Magistrat der Stadt Butzbach  
Marktplatz 1  
35510 Butzbach

Absender dieses Schreibens:

BUND für UMWELT UND NATUR-  
SCHUTZ DEUTSCHLAND  
Gernot Krämer  
An der Prinzenmauer 44  
35510 Butzbach

06.05.2020

### **Bauleitplanung der Stadt Butzbach, Bebauungsplan Butzbach-Nieder-Weisel "Engelsberg-Nordwest"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der o.g. Verbände wird zum Entwurf des o.g. Bebauungsplan Stellung genommen:

Die Errichtung von freistehenden Einfamilienhäusern wird wegen des damit verbundenen hohen Flächenverbrauchs abgelehnt. Es sollten mindestens Doppelhäuser, noch besser kleinere Reihenanlagen vorgesehen werden. Es muss mindestens sichergestellt werden, dass die Siedlungsdichte die obere Grenze für den "ländlichen Siedlungstyp" (40 WE/ha) erreicht. Bislang ist dies u. E. nicht gewährleistet. Nur so kann das Gebot mit Grund und Boden sparsam umzugehen, erfüllt werden.

Es sollten ebenerdig zugängliche, diebstahlsichere Abstellmöglichkeiten für hochwertige Fahrräder und Ebikes vorgesehen werden. Die Stellplatzsatzung der Stadt Butzbach enthält in der derzeitigen Fassung hierzu keine Regelung und sollte diesbezüglich angepasst werden.

Es fehlen Regelungen zur Ermöglichung der Nutzung von Elektrofahrzeugen (Elektrofkz, E-bike, Pedelec,...,Ladeinfrastruktur etc.).

Es sollte noch deutlicher herausgestellt werden, daß ausschließlich offene Einfriedungen zulässig sind. Einfriedungen aus Kunststoff (mit Kunststoffen durchflochtene Metallgitter etc.) sollten wegen der Freisetzung von Mikroplastik explizit untersagt werden.

Nebenanlagen wie Garagen, Carports usw. sollten zwingend mit Gründächern ausgestattet werden. Es irritiert, dass in den B-plan "Nieder-Weisel/Hinter der Mauer" anscheinend entsprechende Regelungen aufgenommen werden sollen, in diesem B-plan dagegen nicht.

Die Ausführungen zum Vogel- und Fledermausschutz (Seite 38 – 41 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, Umweltbericht S. 25 ff.) müssen zum Bestandteil des B-plans gemacht werden. Dies ist notwendig, weil es in jüngerer Zeit bei Baumaßnahmen in Butzbach Konflikte diesbezüglich gab (anscheinend unterbliebene Kontrolle von Gebäuden auf Brutvögel etc. vor Baumaßnahmen etc.).

Das Monitoring (Umweltbericht S. 36 ff.) sollte im B-plan verbindlich geregelt werden und die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Es ist bedauerlich, dass ein großer Teil der Ausgleichsmaßnahmen weit entfernt von dem Eingriff vorgenommen werden. Es sollte geprüft werden, ob nicht auch ein Ausgleich auf dem Gebiet der Stadt Butzbach möglich ist. Wir schlagen vor, zu prüfen ob entsprechende Maßnahmen an den Gewässern im südlichen Stadtgebiet möglich sind. Auch die Anlage von Gehölzstreifen in den Feldfluren sollte in die Überlegungen einbezogen werden.

Der problematische Witterungsverlauf in den zurückliegenden Frühjahren hat gezeigt, dass Blühstreifen nur mit hohem Aufwand angelegt werden können. Es muss sichergestellt werden, dass eine Aussaat ggf. wiederholt wird und ggf. Pflegemaßnahmen durchgeführt werden.

Die Pflege der neuzupflanzenden Obstbäume muss von Anfang an sichergestellt werden. Wir schlagen vor, hierfür – analog der Maßnahme in Hoch-Weisel/Dorfwiese – ein Fachunternehmen zu beauftragen. Mindestens in den ersten fünf Jahren muss unter jedem Baum eine Baumscheibe mit einem Radius von 1 m durch drei- bis viermaliges Hacken vom Bewuchs freigehalten werden und die Bäume müssen mit mindestens 40-50 ltr./Baum in ca. 14tägigem Abstand gegossen werden, wenn entsprechender Niederschlag ausbleibt (was mittlerweile die Regel zu werden scheint). Während der ersten 10 Jahre muss jährlich ein Erziehungsschnitt vorgenommen werden. Wenn eine Beweidung erfolgt müssen die Bäume dauerhaft geschützt werden (min. 1,5 m hoch, 3-4 stabile Pfähle mit 4 Brettern verbunden oder mit Knotengeflecht).

Es muss (z. B. durch Absperrungen) sichergestellt werden, dass während der Bauzeit umliegende Flächen um das Baugebiet nicht als temporäre Lagerflächen oder Fahrzeugabstellplätze missbraucht werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Gernot Krämer